

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kampen (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1 und § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01. April 1996 (GVOB1. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **17. März 2008** folgende Marktsatzung für die Gemeinde Kampen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Kampen betreibt einen Wochenmarkt (§ 67 GewO) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Veranstaltungszeit und –ort

1. Die Märkte finden innerhalb des von der zuständigen Behörde festgelegten Veranstaltungsortes und der Veranstaltungs- bzw. Öffnungszeit statt.
2. Soweit in dringenden Fällen eine vorübergehende Abweichung von Wochentag, Öffnungszeit oder Veranstaltungsort festzulegen ist, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

§ 3

Zutritt

1. Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor wenn,
 - 1) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70a GewO)
 - 2) Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist (§ 70 Abs. 3 GewO).
3. Die Erlaubnis kann nach Maßgabe der §§ 116/117 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Rücknahme- bzw. Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor wenn,
 - 1) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - 2) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 3) der Marktbesicker oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - 4) ein Standinhaber die nach der „Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Kampen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet.
4. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 4 Standplätze

1. Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten und Schaustellungen (§ 55 Abs. 1 Ziff. 2 GewO) nur von dem zugewiesenen Veranstaltungsplatz angeboten werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht im Rahmen der erteilten Bescheide. Diese richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
3. Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Marktstände zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbesickern die Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Marktstand ganz oder teilweise an einen Dritten zu überlassen.
4. Das Anrecht auf den zugewiesenen Standplatz geht verloren, wenn die Belegung nicht bis zum durch das Ordnungsamt festgelegten Termin bzw. Uhrzeit erfolgt ist. Als Einsatz kann die Marktaufsicht andere Bewerber nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zulassen.
5. Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Standplatz abgegrenzt oder Fluchtlinien festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.

§ 5 Standgebühren

Für die Marktteilnehmer wird ein Marktstandsgeld nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Betriebseinrichtungen

1. Als Betriebseinrichtungen auf den Veranstaltungsflächen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und – stände sowie Fahrgeschäfte, Schaubuden u. ä. Einrichtungen zugelassen.
2. Betriebseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 Meter gelagert werden. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.
3. Die Vordächer der Betriebseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin und höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,50 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen grundsätzlich weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Ferngespräch- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Ausnahmen von den in Abs. 1 - 4 enthaltenen Regelungen können im Einzelfall von der Marktaufsicht gestattet werden.
6. Die Marktsbesicker haben an ihren Betriebseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben (§ 70b GewO).

7. Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkehrseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 7

Verhalten der Marktteilnehmer

1. Jeder Marktteilnehmer hat mit Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung und der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind außerdem zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbarer behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig,
 - 1) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische und staatsbürgerliche Informationsstände, denen eine besondere Erlaubnis erteilt wurde,
 - 3) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 - 4) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - 5) Fahrzeuge abzustellen soweit sie nicht als Verkaufsstände dienen,
 - 6) Warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megafone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger des Veranstaltungsgeländes und andere Geschäfte auf dem Markt nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist. Jede Durchsage von werbenden (anreißerischen) Sprechtexten aller Art unter Benutzung der in Abs. 1 genannten Anlagen ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und nach 22.00 Uhr verboten. Die Musik über Verstärkeranlagen ist in den genannten Zeiten leise zu halten.

§ 8

Reinhaltung der Marktfläche

1. Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden.
2. Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit und Verkehrssicherheit des ihm zugewiesenen Standplatzes verantwortlich.
3. Abfälle jeder Art dürfen weder auf dem Veranstaltungsort geworfen noch von den Standinhabern zurückgelassen werden.
4. Kommen Teilnehmer im Marktverkehr ihren Pflichten aus den Absätzen 1 - 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten vorgenommen werden.

§ 9
Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht wird von der Gemeinde Kampen ausgeübt. Die hiermit beauftragten Personen besitzen einen Dienstausweis, den sie bei Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen haben.
2. Die Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Der Marktaufsicht und den Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit zu den Standplätzen und Betriebseinrichtungen Zutritt zu gestatten.

II. Wochenmarkt

§ 10
Markttage und –zeiten

1. Der Wochenmarkt wird grundsätzlich jeden Donnerstag, in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr abgehalten.
2. Fällt ein gesetzlicher Feiertag mit einem Markttag zusammen, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.
3. Die Marktfläche wird wie folgt festgelegt: Abgesperrter Parkplatzbereich am Strönwai / Ecke Hauptstraße.

§ 11
Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Der Aufbau muss spätestens zu Marktbeginn beendet sein.
2. Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf frühestens nach Beendigung der Öffnungszeit begonnen werden. Die Marktfläche muss spätestens 1 Stunde nach Marktende geräumt sein, andernfalls kann die Marktsaufsicht auf Kosten des Pflichtigen die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 12
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Das Warenangebot auf den Wochenmärkten umfasst die in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Warenarten. Hierüber hinaus dürfen zusätzlich die in der Kreisverordnung über die Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Nordfriesland vom 22. Februar 1978 (Amtsblatt Schl.-H. S. 155) in der jeweils geltenden Fassung benannten Güter angeboten werden.

§ 13
Tierschutz

1. Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren – mit Ausnahme von Fischen – verboten.
2. Lebende Fische sind gemäß der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1938 (RGB1. I S. 13) in der jeweils geltenden Fassung aufzubewahren bzw. zu töten.

3. Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feilgeboten werden, die soviel Raum bieten, dass die Tiere sich darin bequem bewegen können. Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen und/oder Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.

III. Schlussvorschriften

§ 14 Haftung

Die Gemeinde Kampen haftet bei den in § 1 genannten Veranstaltungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ungeachtet anderer Straf- und Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € (fünfhundert Euro) nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über:

1. den Zutritt gem. § 3,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4,
4. den Auf- und Abbau bzw. An- und Abfuhr nach §§ 11, 17,
5. das Verhalten auf den Märkten nach § 7,
6. die Reinhaltung der Veranstaltungsflächen gem. § 8,
7. die Platzzuweisung nach § 4,
8. die Benutzung von Schallverstärkern gem. § 7 (4)

verstößt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kampen (Sylt), 27.03.2008

(LS)

Harro Johannsen
Bürgermeister